



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Schulverband Treuener Land
Markt 7
08233 Treuen

Ihr direkter Kontakt zu diesem Vorhaben:

[https://portal.sab.sachsen.de
/vorhaben/3WYKDTAXK/details](https://portal.sab.sachsen.de/vorhaben/3WYKDTAXK/details)



Dresden, 16.03.2026

Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 - Teil A

Antragsnummer : 100797316
Kontonummer : 3001122181

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Bescheid vom 16.03.2026 (Anlage).

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns unter den im Briefkopf aufgeführten Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gut informiert ist halb gefördert. Behalten Sie
Förderprogramme, Finanzierungslösungen und
Events mit unseren Newslettern im Blick.
Jetzt kostenfrei anmelden unter
www.sab.sachsen.de/newsletter-anmeldung.





Kofinanziert von der
Europäischen Union

Eingegangen

19. März 2026

Schulverband Treuener Land

SAB

Ihr direkter Kontakt zu diesem Vorhaben:

<https://portal.sab.sachsen.de/vorhaben/3WYKDTAXK/details>



Dresden, 16.03.2026

Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 - Teil A

Antrag vom : 20.01.2026
Antragsnummer : 100797316
Kontonummer : 3001122181
Zuwendungsempfänger : Schulverband Treuener Land
Markt 7
08233 Treuen
Kundennummer : 2000008719
Kreisnummer : 523
Vorhabensort : Hauptstr. 41
08541 Neuensalz

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Festbetragsfinanzierung
Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben : EUR 25.435,46
Form der Zuwendung : Zuschuss
Höhe der Zuwendung : EUR 21.620,14

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : Radonreduzierung Talsperrenschule Thoßfell
- Vorhabensbeschreibung** : Reduzierung der Radonkonzentration in betroffenen Räumen der Talsperrenschule Thoßfell durch Einbau einer dezentralen Lüftung (mit WRG) im Hausanschlussraum und Abluft-Absaugung und Bodenluftabsaugung im Kellergeschoss
- Vorhabensort** : Hauptstr. 41
08541 Neuensalz

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt 5 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Vorhabenszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Vorhabenszeitraumes, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 20.01.2026 bis 31.01.2027.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.



PS994b6bf0-99c3-3a22-bbdb-42d5a3e9e5e0

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Infrastruktur/Baumaßnahmen	20.556,21	17.451,71
Planungsleistungen	7.983,75	7.983,75
Summe	28.539,96	25.435,46

Die Geeignetheit der geplanten Maßnahmen zur dauerhaften Reduzierung der Radonbelastung sowie die Angemessenheit der Kosten wurden durch die Fachstelle SAENA geprüft.

Im Ergebnis ihrer Prüfung bestätigt die SAENA die Geeignetheit der geplanten Maßnahmen und die Angemessenheit der Bau- und Planungskosten.

Nicht als förderfähig und zum Fördervorhaben gehörend werden die Kosten für die Schachtabdichtung bewertet. Diese Maßnahmen wurden zeitlich vorgelagert umgesetzt und haben keinen rein untersuchenden Charakter.

Finanzierung

	Betrag in EUR
Zuschuss	21.620,14
kommunale Mittel (nff Kosten)	3.104,50
kommunale Mittel (ff Kosten)	3.815,32
Summe	28.539,96

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden als Pauschalbeträge gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt, und sind grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich.

zur Mittelbereitstellung

Die Mittelbereitstellung erfolgt zunächst entsprechend den aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Nach Abschluss des Ausgabereisteverfahrens wird eine bedarfsgerechte Anpassung der Jahresscheiben geprüft.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2027	21.620,14

Auch bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu erhalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigegeführten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

- 1.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen.

Ausgaben können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese vorhabensspezifisch anfallen und durch den Zuwendungsempfänger während des Vorhabenszeitraums geleistet wurden. Über Ausnahmen entscheidet die SAB.

- 1.2 Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als pauschale Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich.

2 Zur Publizität

- 2.1 Klarstellend zu Nr. 7.1 der NBest-EU gilt: Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Nr. 7 der NBest-EU zusätzlich auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen.
- 2.2 Hinweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten aus den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid befinden sich im „Leitfaden Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation“ unter Downloads im Servicebereich des Internetauftrittes der SAB.

3 Zur Auszahlung

- 3.1 Die Mittel können nur in demjenigen Jahr abgerufen und ausgezahlt werden, für welches sie bereitgestellt wurden.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist daher verpflichtet, die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Mittel spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu beantragen. Wenn der Zuwendungsempfänger den Auszahlungsantrag nicht fristgerecht stellt, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel auch nicht in einem Folgejahr beanspruchen kann.



Die SAB wird jedoch beim Freistaat Sachsen einen Antrag stellen, der dann prüfen wird, ob nicht fristgerecht abgerufene Mittel im Folgejahr ausgezahlt werden können. Ein Antrag des Zuwendungsempfängers ist dafür nicht nötig.

3.3 Die Zuwendung kann nur für bereits geleistete Zahlungen beantragt werden (Erstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen. Die oben genannte Regelung, wonach die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Mittel spätestens bis zum genannten Termin des jeweiligen Jahres zu beantragen ist, bleibt unberührt.

3.4 Ergänzend zu Nummer 7 der NBest-EU hat der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften zu dokumentieren.

3.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SAB spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag die Informationen zu übermitteln, die zur Erfassung des wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich der Steuer-Identifikationsnummer und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Daten, nötig sind und die Informationen auf Verlangen der SAB zu aktualisieren.

Grundlage für die Erfassung sind die EU-Verordnung 2018/1046 (Haushaltsordnung) und ergänzende Bestimmungen, insbesondere die Dachverordnung (EU) 2021/1060 samt ihrem Anhang XVII, sowie etwaige Änderungs- oder Nachfolgeverordnungen.

3.6 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stundenabrechnung/Stundensatzabrechnung finanziert wird, sind die direkt vorhabenbezogen geleisteten Personalstunden für jeden entsprechend abgerechneten Mitarbeiter durch taggenaue Stundennachweise mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsschwerpunkte für den Berichtszeitraum (monatlich) unter Verwendung des SAB-Formulares zu dokumentieren. Die Nachweise müssen durch Unterschrift der leistungserbringenden Person und einer zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers bestätigt und vorgehalten werden. Sie sind auf Anforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.

3.7 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stellenförderung finanziert wird (Stelle inkl. Fehlzeiten wird projektbezogen abgerechnet), sind vierteljährliche Tätigkeitssachverhalte unter Verwendung des SAB-Formulares zu führen und auf Aufforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.

3.8 Die Auszahlungen sind im Erstattungsprinzip über das Förderportal zu beantragen.

3.9 Es sind maximal 2 Auszahlungen für eine Radonmaßnahme zugelassen. Mit der Beantragung sind aussagefähige Fotos, auch von später verkleideten Bauteilen und ein aussagefähiger Sachbericht zum Umsetzungsstand vorzulegen. Mit jedem Auszahlungsantrag ist zu bestätigen, dass die Ausgaben bereits bezahlt wurden und die anteilig erforderlichen Eigenmittel eingesetzt wurden.

4 Zum Zwischennachweis

4.1 Abweichend von Nummer 6.1 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) ist bei überjährigen Vorhaben die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums nicht erforderlich, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.

5 Zum Verwendungsnachweis

- 5.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den beigegeführten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der SAB zu führen.
- 5.2 Für die Vorlage von Belegen, Verträgen und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen gilt ergänzend zu Nr. 6.5 Satz 4 NBest-EU:
- a) Der Zuwendungsempfänger muss Belege im Original einreichen, sofern er nicht das Vorliegen der Voraussetzungen zur elektronischen Belegvorlage bestätigt.
 - b) Die Einreichung von elektronischen Belegen durch den Zuwendungsempfänger hat im tif-Format oder im pdf-Format zu erfolgen. Die SAB kann Weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).
- 5.3 Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger Angaben zu Indikatoren erforderlich. Informationen zur Ermittlung der Indikatoren (Messung oder Schätzung) sind im Hinweisblatt Indikatoren unter www.sab.sachsen.de auf den Programmseiten zum Teil A der FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 abrufbar.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Sachbericht (verbal, max. 1 A4-Seite) zur Maßnahmendurchführung inklusive einer Fotodokumentation mit Aufnahmen, vor und während (z.B. Abdichtungsarbeiten, die später verkleidet sind) sowie nach der Maßnahme/Bauausführung einzureichen. Es sind Angaben zu den verwendeten Fabrikaten (z. B. aus Rechnung zu entnehmen), von Leistungsgrößen/ Dimensionen der wesentlichen Bauteile etc. sowie Art der Befestigung/ Verarbeitung zu machen. Sofern zutreffend, sind Angaben zu abweichenden (baulichen) Ausführungen bei der Maßnahmendurchführung sowie die Begründung hierfür vorzulegen. Über Probleme und Herausforderungen ist zu berichten. Sofern alle relevanten Fotos bereits bei der Beantragung der Schlussauszahlung eingereicht wurden, ist eine nochmalige Einreichung nicht erforderlich. In diesem Fall ist im Sachbericht auf die bereits vorliegenden Fotos Bezug zu nehmen.
- Zusätzlich ist die von der Radonfachperson unterzeichnete Bestätigung der fachgerechten Ausführung von Radon-Maßnahmen vorzulegen (SAENA-Vordruck).
- 5.5 Klarstellend zu Nr. 5.2 gilt: Die Vorlage von Belegen, Verträgen und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen ist nicht bzw. nur auf Anforderung erforderlich.

6 Zu Prüfungsrechten

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

7 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 7.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 7.2 Bei Änderungen der Anforderungen durch die Europäische Union im Hinblick auf die Begleitung,



Bewertung, Berichterstattung und Prüfung kann der Zuwendungsbescheid nachträglich geändert werden.

- 7.3 Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß den Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
Auch danach dürfen die relevanten Unterlagen erst nach Freigabe durch die Bewilligungsstelle vernichtet werden.

- 7.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.

- 7.5 Konkretisierend zu Nummer 3 Abs. 3 der NBest-EU gilt:
Binnenmarktrelevant sind Aufträge, deren geschätzter Nettoauftragswert über den nachfolgend bestimmten Auftragswerten liegt und deren Leistungsort sich gleichzeitig innerhalb des grenznahen Raumes befindet.

Die Nettoauftragswerte werden wie folgt festgelegt:

- a) bei Bauleistungen > 1,00 % des EU-Schwellenwertes,
- b) bei freiberuflichen Leistungen inkl. Baunebenkosten, sonstigen Ingenieur- oder Architektenleistungen, Gutachter etc. sowie sonstigen Leistungen / Dienstleistungen (mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Leistungen) > 10,00 % des EU-Schwellenwertes,
- c) bei Dolmetscher- Übersetzer- oder Cateringleistungen sowie Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben > 1.000,00 EUR.

Der grenznahe Raum umfasst alle sächsischen Gemeinden, deren Gebiet sich vollständig innerhalb einer Entfernung von 30 km zur polnischen oder tschechischen Grenze befindet. Binnenmarktrelevante Aufträge im Unterschwellenbereich sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen und unter Angabe der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrages vor Auftragsvergabe bekannt zu machen. Als Nachweis der Bekanntmachung sind auf Anfrage der SAB ein Screenshot der Bekanntmachung mit erkennbarem Datumsstempel oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien vorzulegen.

- 7.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2000) und die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3. Mai 2008) zu beachten. Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta oder die UN-Behindertenrechtskonvention können mit einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

- 7.7 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

- 7.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.
- 7.9 Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Daten über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie über die Höhe der Gesamtkosten, zum Zwecke der Veröffentlichung in ein Verzeichnis zu übermitteln (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).
- 7.10 Die Vorgaben im Merkblatt zum Förderbereich Radonreduzierung sind einzuhalten (abrufbar unter www.sab.sachsen.de auf den Programmseiten zum Teil A der FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023). Die von der Fachstelle SAENA vorgegebenen Formulare sind zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt zu befüllen und über das Förderportal bei der SAB einzureichen.
- 7.11 Die Pflichten zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere gemäß Nr. 7.3 a bis e NBest-EU sind umzusetzen. Verstöße gegen die Auflagen der NBest-EU können zur anteiligen Rückforderung der Fördermittel führen.
- 7.12 **Bitte achten Sie insbesondere auf die Einhaltung der Kommunikationspflichten auf Ihren Internetseiten. Auf Websites muss das EU-Emblem direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen (Nr. 7.2 d) NBest-EU).**
- Bei Nutzung von Social-Media-Kanälen sind Sie ebenfalls verpflichtet, auf die Förderung hinzuweisen (Nr. 7.3 a) NBest-EU).**
- 7.13 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Anschluss an das Fördervorhaben eine erneute Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration für die Dauer eines Jahres durchzuführen und die Messergebnisse/Kenndaten 15 Monate nach Beendigung des Vorhabens der SAENA über die E-Mail-Adresse radonberatung@saena.de unter Angabe Ihrer SAB-Antragsnummer mit dem Betreff: »Radon-Kontrollmessung gemäß FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023« zuzusenden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Messung am gleichen Ort wie die Erstmessung durchgeführt wird. Nur so sind die Messergebnisse vergleichbar. Weitere Informationen zur korrekten Durchführung der Messung finden Sie im Hinweisblatt der BfUL (Informationen zur Durchführung der Messungen).

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln zur biodiversitätsfördernden Begrünung von Städten und Gemeinden, zur Lärminderung sowie zur Radonreduzierung im Freistaat Sachsen (FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023) vom 28.08.2023, veröffentlicht am 14.09.2023 im Sächs.Abl. Nr. 37 vom 14.09.2023, S. 1288 ff. und deren Änderung vom 15.09.2025, veröffentlicht am 02.10.2025 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 40/2025, S. 955 ff.
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)



- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).



PS994b6bf0-99c3-3a22-bbdb-42d5a3e9e5e0